

# RS Vwgh 1993/5/26 92/12/0170

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.1993

## Index

64/03 Landeslehrer

### Norm

LDG 1984 §58 Abs1;

### Rechtssatz

Der Bewilligung des Karenzurlaubes (hier: für die Dauer eines weiteren Schuljahres) stehen zwingende dienstliche Gründe entgegen, wenn für die Landeslehrerin während der vorgesehenen karenzurlaubsbedingten Abwesenheit vom Dienst kein geeigneter Ersatz namhaft gemacht werden kann.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992120170.X03

### Im RIS seit

20.11.2000

### Zuletzt aktualisiert am

28.04.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)